

putation mit der Absicht umginge, gar kein Vereinigungsverfahren eintreten zu lassen, selbst dann nicht, wenn Seiten der andern Kammer ein Antrag hierauf erfolge, und das schien mir der Landtagsordnung und Verfassungsurkunde nicht entsprechend, das schien mir ein Verstoß gegen die der zweiten Kammer schuldige Rücksicht zu sein. Deshalb erklärte ich, daß das Vereinigungsverfahren dann eintreten müsse, wenn die zweite Kammer darauf bestehe. Nach der letzten Auseinandersetzung des Herrn Referenten bin ich mit der Deputation in ihrer Ansicht einverstanden und trete also, wie gesagt, von meinem Widerspruche zurück.

Präsident v. Gerßdorf: Die Sache steht so: der Antrag wurde von dem Abg. v. Thielau in der zweiten Kammer gestellt. Als die Sache dort zum ersten Mal in Frage gekommen war, vereinigten wir uns nicht mit ihr, und sie ging durch Protokoll-tract wieder an die zweite Kammer zurück. Von dort her hätten wir nach der bisherigen Praxis zu erwarten gehabt, daß ein Antrag auf ein Vereinigungsverfahren an uns gelangte. Wie der Herr Staatsminister v. Beschau sehr richtig bemerkte, ist es bisher gewesen. Nun aber hatte man von jenseits einen Protokoll-tract mit der Eröffnung herübergegeben, man könne uns nicht beitreten. Weil man nun nicht einen Antrag auf eine Vereinigungsdeputation stellte, glaubte die dritte Deputation, dies der Kammer vorlegen zu müssen, um abzuwarten, ob nicht noch von jener Kammer ein Antrag gestellt werde, dem wir nachzugehen hätten. Nun kommt ohnehin jetzt ein Protokoll-tract von uns hinüber, so daß die zweite Kammer in jedem Augenblicke Veranlassung findet, darauf anzutragen. Wenn man mit der Sache nun einig sein könnte, würde ich zu fragen haben: ob es der Kammer gefällig sei, bis zu dem Antrage, der von der zweiten Kammer auf eine Vereinigungsdeputation gestellt werden sollte, die Sache einstweilen auf sich beruhen zu lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Ich habe nun den Herrn Bürgermeister Hübler zu ersuchen, uns mündlich das vorzutragen, was von der zweiten Deputation uns über das allerhöchste Decret, die Vermeidung provisorischer Steuerbewilligungen betreffend, gegeben werden will.

Referent Bürgermeister Hübler: Wie sich die geehrte Kammer erinnert, ist in der ständischen Schrift vom 4. Januar d. J. der mittelst Decrets vom 20. November des vorigen Jahres der Ständeversammlung vorgelegte Gesetzentwurf, die Bewilligung eines Provisorii der Steuererhebung betreffend, unter der Modification, daß auch in diesem Jahre ein Erlaß an der Gewerbe- und Personalsteuer durch Wegfall des ersten Termins derselben stattfinde, von den Ständen genehmigt, dabei aber der Antrag erneuert worden, daß die hohe Staatsregierung Maßregeln treffen möge, um die Stände der Nothwendigkeit provisorischer Steuerbewilligungen für die Zukunft zu überheben. Das vorliegende, zunächst an die zweite Kammer gelangte Decret setzt nun die Ständeversammlung davon in Kenntniß: Erstlich wie das fragliche Gesetz, die provisorische Steuererhebung betreffend, den ständischen Erklärungen entsprechend, unterm 22. December vorigen Jahres zur Publication gelangt sei, und wie der

Ausfall, der durch Erlaß des ersten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer nach Höhe von etwa 187,500 Thalern entstehen, zunächst von den noch als verfügbar zu betrachtenden Cassenüberschüssen zu entnehmen sein werde, und spricht dann zweitens, was den ständischen Antrag auf Beseitigung der Nothwendigkeit künftiger provisorischer Bewilligungen anlangt, die allerhöchste Willensmeinung dahin aus, es solle den bezüglichen ständischen Wünschen, falls nicht ganz unvorhergesehene Hindernisse dazwischentreten, durch künftige möglichst zeitige Einberufung der Stände im letzten Bewilligungsjahre in der Maße entsprochen werden, daß noch vor Ablauf desselben das Staatsbudget definitiv berathen werden könne. Die jenseitige Kammer hat nach dem Vorschlage ihrer Deputation die Erklärung ihres Einverständnisses mit den allerhöchsten Eröffnungen in das Protokoll niedergelegt, und von diesem Beschlusse die erste Kammer in Kenntniß gesetzt. Ihre zweite Deputation, an welche das allerhöchste Decret nebst Protokoll-tract von der geehrten Kammer abgegeben worden ist, hat nach Prüfung der Vorlagen sich überzeugen müssen, einmal, daß durch den erfolgten Erlaß des provisorischen Steuergesetzes vom 22. December v. J. den in der Schrift vom 4. Januar d. J. enthaltenen Anträgen der Stände vollkommen entsprochen worden, wie denn namentlich die Verweisung des Ausfalles an der Gewerbe- und Personalsteuer zunächst auf die verfügbaren Cassenbestände mit der in jener Schrift niedergelegten ständischen Ansicht vollkommen übereinstimmt, und daß ferner die in dem allerhöchsten Decrete in Aussicht gestellte Einberufung der Stände im dritten Bewilligungsjahre unter den verschiedenen besprochenen Maßregeln zu Beseitigung der Nothwendigkeit künftiger provisorischer Steuerbewilligungen wohl als vorzugsweise geeignet sich darstellt, die nähere Bestimmung über den Beginn des Landtages aber jedenfalls der allerhöchsten Entschließung anheimfallen dürfte. Die Deputation ist daher der unvorgreiflichen Ansicht, es werde, da eine Erklärung auf das vorliegende Decret von der Staatsregierung nicht gefordert worden, nach frühern ähnlichen Vorgängen bei demselben Beruhigung zu fassen sein, und übrigens unter diesen Umständen der Erstattung eines schriftlichen Berichtes an die verehrte Kammer nicht bedürfen. Ich bitte das Präsidium, an die hohe Kammer die Frage zu richten, ob sie mit dieser Ansicht der Deputation einverstanden sei?

Präsident v. Gerßdorf: Dieser Veranlassung gemäß frage ich die Kammer: ob sie mit dieser Ansicht ihrer zweiten Deputation einverstanden ist? Einstimmig Ja.

Präsident v. Gerßdorf: Ich werde nunmehr den Herrn Rittmeister v. Schönfels ersuchen, uns den Bericht der vierten Deputation über die Petition des ehemaligen Uhlans Haupt aus Döfensaal vorzutragen.

Referent v. Schönfels: Der Bericht der vierten Deputation lautet:

Der verabschiedete Uhlane Haupt aus Döfensaal reichte unter dem 7. Juli dieses Jahres eine Beschwerde ein über Verweigerung einer Pension. Ein formelles Bedenken, mit dieser Eingabe sich zu beschäftigen, fand sich bei Prüfung derselben nicht vor und es lautet der darüber abgefaßte Bericht wie folgt: